

Marktordnung / Teilnahmebedingungen für historische Märkte der Agentur Neuland Zeitreisen

1. Diese Marktordnung ist für die historischen Märkte von Neuland Zeitreisen verbindlich und wird durch Unterschrift des Vertrages anerkannt.
2. Den Weisungen des Veranstalterpersonals ist Folge zu leisten, andernfalls erfolgt ein Ausschluss von der Veranstaltung und eine Konventionalstrafe für VP II i. H. der vereinbarten Gage, Standmiete oder bei prozentualer Beteiligen nach Erfahrungswerten des Veranstalters.
3. Das Warenangebot ist so auszuwählen, dass Überschneidungen mit anderen Gewerken/Warenangeboten auszuschließen sind. Dass heißt, dass der Lederer ausschließlich mit Lederartikeln Handel betreibt, der Schneider mit aus Stoff gefertigten Waren, Erzgebirgische Schnitzereien nur mit dergleichen etc. VP I behält sich vor, Waren, die nicht zum Gewerk gehören, aus dem Sortiment zu streichen und wenn nötig eigenhändig zu entfernen.
4. Die Standbetreiber, auch deren Erfüllungsgehilfen, die mit einem historischen Gewerk engagiert sind, haben in entsprechender historischer Gewandung zu erscheinen (keine Folklore-Kleidung, Jeans und T-Shirts. Uhren und nicht zeitgemäßer Schmuck sind abzulegen). Grundsätzlich sind Handy's und ähnliche neuzeitliche Lebenshilfen nicht am Stand oder auf dem Marktgelände öffentlich zu gebrauchen. VP I behält sich vor, diese Dinge bis Ende des Veranstaltungstages einzuziehen. Historischer Sprachgebrauch ist absolut erwünscht.
5. Die Stände sind entsprechend weihnachtlich innen und außen zu dekorieren und mit dem Kontakt des Betreibers sichtbar zu kennzeichnen. Natürliche, möglichst historische Dekoration ist ausdrücklich Voraussetzung zur Marktteilnahme. Lichterketten, Laternen, Kerzen und Dekorationsmaterial werden nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und sind in ausreichendem Maß selbst mitzuführen. Feuerzeuge, Kugel- oder Filzschreiber, Quittungsblöcke, Plastikschachteln und -becher, Thermoskannen und andere neuzeitliche Gerätschaften sind zu verbergen und nicht sichtbar am Stand zu führen.
6. Verpflegungsstände unterliegen den gesetzlichen und gesundheitsbehördlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich Hygiene. Spül- und Waschgelegenheiten sind indirekt zu installieren. Gasflaschen, Kartonagen, Lebensmittelkisten usw. sind weder sichtbar im oder außerhalb des Standes zu lagern.
7. Handwerker demonstrieren mehrmals am Tag ihr Handwerk. Standbetreiber haben sich nicht länger als 15min vom Stand zu entfernen, VP I behält sich die vertraglich zugesicherte Offenhaltungspflicht vor.
8. Die Beleuchtung der Stände erfolgt durch eine sichtbare und geschützte Flamme. Historisch anmutende, elektrische Beleuchtung ist zulässig. An jedem Stand ist ein funktionstüchtiger, geprüfter Feuerlöscher aufzustellen, der selbst mitzubringen ist. Für den Stromverbrauch ist die ggfl. im Vertrag verankerte Pauschale zu zahlen.
9. Ein pünktlicher Marktaufbau ist verbindlich, die im Vertrag angegebenen Marktzeiten ebenfalls. Spätestens eine Stunde vor Marktbeginn sind die Autos vom Veranstaltungsareal zu entfernen. Eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende können die Autos auf das Veranstaltungsareal gefahren werden.
10. Für jegliche Schäden, die durch eigenen Standauf bzw. -abbau, oder durch Darbietungen während der Veranstaltung entstehen, haftet der Betreiber, eingeschlossen seiner Erfüllungsgehilfen, selbst. Jeder Betreiber hat dazu eine entsprechende Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abzuschließen und auf Verlangen VP I vorzuweisen. Bei Schäden sind diese zu protokollieren und umgehend einem weisungsbefugter Vertreter des Veranstalters anzuzeigen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die nicht unmittelbar durch den Veranstalter verursacht wurden. Seine Einkünfte hat der Betreiber selbst zu versteuern, die gesetzliche MwSt. ist vom Betreiber selbst abzuführen bzw. einzuholen. Honorarauszahlungen erfolgen nur bei Vorliegen einer korrekten Rechnung. Für Standgeldeinnahmen stellt VP1 eine entsprechende Rechnung aus.
11. Werbemaßnahmen für andere Festveranstalter und Veranstaltungen die nicht VP I betreffen sind nicht zulässig.
12. Kartonagen, Verpackungsmaterial, Umverpackungen und normaler Hausmüll sind vom Standbetreiber selbst ordnungsgemäß zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern vor Ort einzusortieren. Für die Entsorgung ist die im Vertrag verankerte Pauschale zu entrichten.
13. VP I haftet gegenüber VP II nicht für Diebstahl oder Beschädigungen jeglicher Art am Eigentum und Ausrüstung des VP II. Für die Bewachung der Ausrüstung etc. ist VP II selbst verantwortlich.
14. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Standmiete am letzten Tag des Veranstaltungswochenendes fällig und wird unaufgefordert im Organisations/Marktleitungsbüro bis eine Stunde vor Veranstaltungsende bezahlt. Bei prozentualer Standmiete ist am Ende eines jeden Veranstaltungstages der Umsatz dem Verantwortlichen des Orga-Teams zu melden und nachzuweisen.
15. Bei Nichterscheinen des Betreibers wird eine Konventionalstrafe für VP II i. H. der vereinbarten Gage, Standmiete oder bei prozentualer Beteiligen nach Erfahrungswerten des Veranstalters (ausgenommen Fälle von Höherer Gewalt und nachweislich attestierte Krankheit, bei vorheriger Bekanntmachung). Prozentuelle Standmieten werden nach Erfahrungswerten des Veranstalters festgelegt.
16. Im Falle, dass durch behördliche Auflage die Durchführung der Veranstaltung verhindert wird, auch teilweise, oder es VP I für angemessen erachtet behördlichen Auflagen zu folgen, entstehen VPI gegenüber VP II keine Verbindlichkeiten. Das gleiche gilt bei Fällen Höherer Gewalt